

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

46/2013, 20. September 2013

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zum Nachweis der für die Promotions-
fächer des Fachbereichs Geschichts- und Kultur-
wissenschaften der Freien Universität Berlin
unerlässlichen und weiteren Fremdsprachen-
kenntnisse

1534

Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin unerlässlichen und weiteren Fremdsprachenkenntnisse

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 4 Abs. 1 Buchstabe g) S. 2 der Gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr.phil./Ph.D. der Freien Universität Berlin vom 2. und 16. Juli, vom 13. August sowie vom 18. September 2008 (FU-Mitteilungen 60/2008, S. 1326 – GemPromO), geändert am 25. Mai 2011 und 29. Juni 2011 sowie am 7. und 13. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 24/2011, S. 292) und geändert am 19. Oktober, 30. November und 15. Dezember 2011 sowie am 11. Januar 2012 (FU-Mitteilungen 8/2012, S. 100) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 22. Februar 2012 folgende Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin unerlässlichen und weiteren Fremdsprachenkenntnisse erlassen:*

§ 1

Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse

(1) Für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften gemäß § 1 Abs. 3 GemPromO gelten die in der Anlage aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse als unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen von Promotionsverfahren des Fachbereichs.

(2) Bei Anträgen auf Zulassung zu Promotionsverfahren ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 und der Anlage nachzuweisen.

§ 2

Weitere Fremdsprachenkenntnisse

(1) Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind nachzuweisen, wenn dies zur erfolgreichen Bearbeitung eines Dissertationsvorhabens unerlässlich ist.

(2) Über die weiteren Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 1 sowie Art und Umfang des jeweils erforderlichen Nachweises entscheidet aufgrund eines Vorschlags der Betreuerin oder des Betreuers der Promo-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 26. August 2013 bestätigt worden.

tionsausschuss mit der Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 3

Befreiung vom Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen

Auf den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 1 und der Anlage kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag hin verzichten, insbesondere wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine andere als die deutsche Muttersprache hat.

§ 4

Fristsetzung für den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen

Liegen bei der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren die Nachweise der Fremdsprachenkenntnisse gemäß §§ 1, 2 nicht vor, erfolgt die Zulassung zum Promotionsverfahren unter der Bedingung, innerhalb einer vom Promotionsausschuss bestimmten Frist den Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse zu führen. Wird der Nachweis innerhalb der Frist gemäß Satz 1 nicht geführt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 5

Übergangsregelung

Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden nach dieser Ordnung oder nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren geltenden Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 17. Mai 2006 (FU-Mitteilungen 48/2006) durchgeführt. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 17. Mai 2006 (FU-Mitteilungen 48/2006) außer Kraft.

Anlage

**Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse
im Rahmen von Promotionsverfahren
des Fachbereichs Geschichts- und
Kulturwissenschaften**

Ägyptologie Englisch (B2)

Latein oder Altgriechisch auf Latinums- bzw. Graecumsniveau oder gleichwertige Kenntnisse der klassischen Form einer nicht-europäischen Sprache

Altorientalistik Latinum oder Hebraicum (je nach Dissertationsschwerpunkt)

Arabistik Hocharabisch (B2)

Englisch (B2)

Französisch (B2), Latein, ein neuarabischer Dialekt (B2) oder eine andere relevante Sprache (B2)

Chinastudien Chinesisch (B2 oder ein vergleichbarer Kenntnisstand)

Englisch (B2)

Geschichte

Neuere und Neueste Geschichte

Englisch (B2)

Eine weitere moderne Fremdsprache (B2)

Geschichte der Frühen Neuzeit

Englisch (B2)

Eine weitere moderne Fremdsprache (B2)

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Mittelalterliche Geschichte

Englisch (B2)

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Alte Geschichte

Englisch oder eine weitere moderne Fremdsprache (B2)

Latein und Altgriechisch auf Latinums- bzw. Graecumsniveau

Indische Philologie Englisch (B2)

Sanskrit

Iranistik Englisch (B2)

zwei iranische Sprachen (sofern es sich um neuiranische Sprachen handelt: B2)

Islamwissenschaft

Die für das Forschungsvorhaben relevante Sprache (B2)

Englisch (B2)

Arabisch (B2)

Japanstudien Englisch (B2)

Japanisch (B2 oder ein vergleichbarer Kenntnisstand)

Judaistik Hebräisch (B2)

Englisch (B2)

Eine weitere Fremdsprache (B2)

Katholische Theologie Kenntnisse in Latein und Griechisch

Bei bibelwissenschaftlichem Dissertationsthema: zusätzlich Hebräisch-Kenntnisse

Klassische Archäologie Latinum

Graecum

Englisch (B2)

Leseverständnis einer weiteren fachrelevanten Wissenschaftssprache (B1)

Koreastudien Englisch (B2)

Koreanisch (B2 oder ein vergleichbarer Kenntnisstand)

Kunstgeschichte Englisch (B2)

Eine zweite moderne Fremdsprache (B1)

Lateinkenntnisse

Kunstgeschichte Afrikas Englisch (B2)

Eine zweite moderne Fremdsprache oder eine weitere für die Dissertation relevante Sprache (B1)

Kunstgeschichte Südasiens Englisch (B2)

Eine weitere für die Dissertation relevante Sprache (B1)

Ostasiatische Kunstgeschichte

Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch (B1 oder ein vergleichbarer Kenntnisstand)

Prähistorische Archäologie Latinum oder vertiefte Kenntnisse einer anderen alten Sprache

Religionswissenschaft Englisch (B2)

Französisch (B2)

Semitistik Latinum, Graecum oder gleichwertige Kenntnisse des klassischen Arabisch

Turkologie Englisch (B2)

Türkisch (B2)

Vorderasiatische Archäologie Englisch oder Französisch (B2)

Leseverständnis einer weiteren relevanten Wissenschaftssprache (B1)

Grundkenntnisse in Akkadisch

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.